

Mensch und Recht

Nr. 153

September
2019

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz., Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Der Schutz der Rechte von Personen in besonderen Rechtsverhältnissen

Der Rechtsschutz muss verstärkt werden

Gelegentlich wird in Gesellschaft diskutiert, in welcher Zeit man gerne gelebt hätte, wenn man sich solches aussuchen könnte; also beispielsweise zur Zeit der alten Griechen oder der Römer. Spannend wäre es wohl auch, wenn man zur Zeit des Bundesschwurs der alten Eidgenossen auf dem Rütli 1291 oder im Zeitalter der Entdeckungen, etwa jener von Amerika durch Kolumbus im Jahre 1492, gelebt hätte.

Nur ganz selten jedoch macht man sich bei solchen Diskussionen Gedanken darüber, wie die gesellschaftlichen Bedingungen damals aussahen: Es kommt schon darauf an, ob man bei den Griechen oder den Römern als freier Mensch oder aber als Sklave leben musste. Auch noch im Mittelalter und bis ins 19. Jahrhundert war vielen Gesellschaften – auch in unseren Ländern – die Idee der Freiheit und Gleichheit aller Menschen eher fremd. So etwa dauerte es bis in den Herbst 1830, bis sich die Zürcher Landbevölkerung von der Bevormundung durch die Gnädigen Herren der Stadt Zürich befreien konnte. In Rumänien wurde die Leibeigenschaft 1861, in Rumänien erst 1863 abgeschafft, und es dauerte gar bis 1865, bis die Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika ihr endgültiges Ende fand.

Freie und Unfreie heute?

Gibt es bei uns auch heute noch Freie und Unfreie? Die Frage ist nicht so einfach, wie man vermuten könnte. Vom Recht her gesehen gelten zwar die Menschen als frei, doch diese Freiheit besteht oft weitgehend nur theoretisch, weil die Möglichkeit, sich dieser Freiheit zu bedienen, noch immer in hohem Masse davon abhängt, ob man ausreichend vermögend ist, damit man sich beispielsweise einen Kampf um das Recht, welches man theoretisch besitzt, auch praktisch leisten kann.

Diese faktische Ungleichheit ist insbesondere bei der Ablösung der kantonalen Zivilprozessordnungen (ZPO) durch die eidgenössische ZPO auf Anfang 2011 dadurch verstärkt worden, dass für Zivilklagen Kostenvorschüsse geleistet werden müssen, und indem ein Kläger für die ganzen Gerichtskosten haftet, selbst wenn er mit der Klage vollen Erfolg erzielt hat.

Eine weitere Ungleichheit

Gerne übersehen wird auch, dass eine grosse Ungleichheit dort besteht, wo sich

Menschen in einem *besonderen Rechtsverhältnis zum Staate* stehen: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Angehörige der Armee, Insassen psychiatrischer Kliniken, Untersuchungs- und Strafgefängene. Dazu gehören auch Personen, welchen die KESB die Autonomie ganz oder teilweise entzogen hat. Schliesslich muss ein solches besonderes Rechtsverhältnis auch dort gesehen werden, wo Menschen dem Staat als Alters- oder Invalidenrentner oder als Personen, die solche Rentenansprüche geltend machen, gegenüberstehen.

Privater oder staatlicher Schutz?

Dabei stellt sich ordnungspolitisch die Frage, ob dieser Rechtsschutz privat oder staatlich erfolgen soll. Bevölkerungsgruppen, die in der Lage sind, sich zu organisieren – etwa Arbeitnehmende oder Mietende –, darf zugemutet werden, diesen Rechtsschutz privat zu organisieren. Dies erfolgt mit Hilfe von Gewerkschaften oder besonderen Vereinen. Für Gruppen jedoch, bei welchen angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage sein werden, sich zu organisieren, drängt sich die Schaffung eines ausreichenden Rechtsschutzes durch den Staat auf.

Dies gilt beispielsweise heute schon für Personen, welche sich als Angeschuldigte in einem Strafverfahren gegen gewichtige strafrechtliche Vorwürfe verteidigen müssen: Ihnen stellt der Staat bei Bedarf einen Pflichtverteidiger. So will es auch Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Sinn solcher Massnahmen ist einerseits, die Ungleichheit zwischen Menschen, wie oben geschildert, einigermassen auszugleichen: die Spiesse sollten in einem Rechtsstreit ungefähr gleich lang sein.

Besonders verletzte Personengruppe

Eine besonders verletzte Personengruppe bilden insbesondere Menschen, die noch nicht als erwachsen gelten, die es aber bald sein werden: Jugendliche, die zwar allgemein als urteilsfähig betrachtet werden, aber noch nicht mündig sind. Sie bevölkern vor allem Berufs- und Mittelschulen. Bisher kümmert sich kaum jemand um diese Bevölkerungsgruppe. Dies schafft die Gefahr einer «Willkür-Ecke» im Staat, was in einem Gemeinwesen, welches dem Recht verpflichtet ist, nicht geduldet werden darf. Die Erfahrung zeigt → S. 2

Zum Geleit

Gleichheit

«Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit» war die Losung der Französischen Revolution von 1789. Sie richtete sich gegen eine zutiefst unethische Gesellschaftsordnung und legte diese blutig hinweg.

Der Begriff der «Gleichheit» erlaubt allerdings Fehlinterpretationen. Selbstverständlich ist kein Mensch genau gleich wie ein anderer. Gleichheit bedeutet in diesem Zusammenhang lediglich, dass alle dieselben Rechte haben sollen; die Privilegien des Adels sollten fallen. Vor dem Gesetz soll jeder gleich sein.

Die einigermassen vollständige Umsetzung dieser Idealvorstellung scheidet jedoch noch immer regelmässig daran, dass ein ausserordentlich grosser Teil der Bevölkerung zufolge verhältnismässig bescheidener Einkommen kaum je in der Lage ist, in einem Konfliktfall, der in den Formen des Rechts ausgetragen werden muss, die dadurch verursachten Aufwendungen zu finanzieren vermag: Die finanziellen Spiesse sind zu ungleich.

Dadurch können sich in der Gesellschaft eigentliche «Willkür-Ecken» bilden, in denen regelmässig weniger das Recht, dafür umso mehr die Macht einiger weniger Höhergestellter durchzusetzen vermag.

Eine dieser Willkür-Ecken – das Militär – ist kurz nach dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch entsprechende Verfahren vor der Strassburger Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte besenrein gemacht worden. Andere hingegen, etwa im Bereich Mittel-, Berufs- und Hochschulen, pflegen nach wie vor lieber ein «Herr-im-Haus-Regime» und zeigen dadurch Heranwachsenden die Diskrepanz zwischen dem, was sein sollte, und dem, was tatsächlich ist. Mit der Nebenwirkung, dass das Vertrauen in den Rechtsstaat nachhaltig leidet.

Die EMRK will, so ergibt sich das aus ihrer Präambel, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht nur gewahrt, sondern weiter entwickelt werden.

Um dies zu tun, erscheint es sinnvoll, jene Bereiche aufzuspüren, in welchen vermutlich noch viel Willkür herrscht. Es drängt sich auf, die dadurch Betroffenen dazu zu befähigen, solche Mängel nicht nur zu erkennen, sondern sie aktiv anzugehen und nach und nach zu beseitigen. Gleichheit bedeutet deshalb hier, dass alle gleich in der Lage sind, sich zur Wehr zu setzen. ●

nämlich, dass Eltern in den allermeisten Fällen ihren heranwachsenden Töchtern und Söhnen den erforderlichen Schutz nicht ausreichend zu bieten vermögen, sei es, dass es ihnen an den erforderlichen Kenntnissen oder vor allem an den dazu notwendigen finanziellen Mitteln fehlt.

Gleiches gilt für Studierende: sie sind zwar in der Regel mündig, jedoch meist finanziell noch nicht unabhängig.

Bei beiden dieser Gruppen kann sich ein junger Mensch gegen Willkür oder andere Rechtsverstösse nur wehren, wenn ihre Eltern so begütert sind, dass sie den Beizug eines Anwalts finanziell zu tragen vermögen.

KESB-Unterworfen

Wer in die Situation gerät, dass ihm die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Befugnis entzogen hat, selber über wesentliche Fragen – etwas die Wahl einer Wohnung – zu entscheiden, fühlt sich der Behörde ausgeliefert. Er müsste die Möglichkeit haben, selbst eine für ihn unentgeltliche Anwältin oder einen Anwalt wählen zu dürfen, der ihm zur Seite steht und behilflich ist, dass die KESB nicht überbordert oder sich endlich so um ihn kümmert, dass eine optimale Lösung gefunden wird.

In vielen derartigen Verhältnissen müsste eine solche Möglichkeit obligatorisch geschaffen werden, um den Rechtsschutz der Schwächsten zu verbessern und damit das Recht tatsächlich zu gewährleisten.

«U25-Rechtsschutz»

Dazu hat sich die «Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO)» – welche diese Zeitschrift herausgibt – einige Gedanken gemacht.

Angesichts der Tatsache, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene («U25») heutzutage hervorragend im Internet und den Sozialen Medien zu bewegen verstehen, Inhalte teilen und sich häufig mit ethisch bedeutsamen Zielen identifizieren und sich dafür einsetzen, ist es denkbar geworden, für sie einen auf privater Basis beruhenden Rechtsschutz zu schaffen: Getragen von der SGEMKO ist eine Einrichtung denkbar, die ähnlich einer Gewerkschaft Jugendliche und junge Erwachsene an Mittel- und Berufsschulen sowie an Hochschulen im Bezug auf solchen Rechtsschutz gewissermassen organisiert.

Bisher bestehende Schüler- oder Studierendenorganisationen haben sich in dieser Hinsicht nie wesentlich betätigt, denn die Verweildauer junger Menschen in Schulen und Hochschulen während weniger Jahre hat es nicht erlaubt, schlagkräftige Organisationen entstehen zu lassen: Das jeweils vereinsinterne Leitungspersonal – Schüler und Studierende – verliert naturgemäss das Interesse an der Sache, sobald Schule oder Studium abgeschlossen sind. Die ungenügende Finanzierung solcher Organisationen hat es auch nie erlaubt, die Leitungsorganisationen durch professionelles Personal längerfristig zu sichern und so eine kohärente Verbandspolitik zu betreiben.

Wir werden deshalb das Thema Rechtsschutz weiter aufmerksam beobachten. ●

Ein illustratives Beispiel ungehöriger Machtausübung an einer Berufsschule

Geschlossene Tür führt zu Absenzenvermerk

Doreen Muriničić (alle Namen von der Redaktion geändert) war zeitlich etwas knapp, als sie im Schulhaus Mühletal der Berufsfachschule (BFS) in Winterthur kurz vor Ablauf der 50. Minute – dem Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns – die Türfalle zum Schulraum M 301 in der 3. Etage drückte, um gerade noch rechtzeitig zur Präsentation der Arbeit ihres Schulkollegen *Andrija Murter* ins Klassenzimmer zu schlüpfen.

Doch die Türe war verrammelt: die für allgemeinbildende Fächer zuständige Lehrerin *Helga Barthel* hatte den Schlüssel einige Sekunden zu früh gedreht.

Mit dem Abschliessen der Tür wollte sie eine Störung der Präsentation der Arbeit eines Schülers vermeiden. Dadurch wurde die 26jährige Schülerin, welche eine Zweitausbildung in einem sozialen Beruf absolvierte und deshalb auch die Älteste in der Klasse war, von der Teilnahme daran ausgeschlossen.

Erst etwa eine halbe Stunde später, nachdem auch noch zwei andere Mitschüler ihre Präsentationen gehalten hatten, wurde die Türe wieder geöffnet. Inzwischen hatten sich zwei weitere – wirklich verspätete – Schülerinnen vor der verschlossenen Türe eingefunden.

Gesprächsverweigerung

Doreen machte *Barthel* gegenüber geltend, sie empfinde deren Verhalten als unfair und wolle mit ihr darüber sprechen. Doch die aus Deutschland stammende Lehrerin meinte bloss: «Nein, ich habe keine Lust auf Sie.» Darauf *Doreen*: «Wie bitte?»

Als dann die Pause vor 10 Uhr begann, erklärte *Barthel*, jetzt wolle sie mit *Doreen* sprechen. Darauf *Doreen*: «Nein, jetzt habe ich Pause.» Worauf *Barthel* im Befehlstone erwiderte: «Das ist mir egal; sonst gehen wir gleich zum Rektor!» Bevor beide dann in das leere Klassenzimmer traten, angelte sich *Barthel* noch einen *Doreen* unbekanntem Lehrerkollegen, den sie gleich mit in das Zimmer zog, um – wie sie sagte – über einen Zeugen zu verfügen.

Versuch, Unterschrift zu erzwingen

Im Schulzimmer verlangte *Barthel* von *Doreen*, ein Formular zu unterschreiben. *Doreen*, die ein solches Formular noch nie gesehen hatte, weigerte sich. *Barthel*: «Sie müssen das unterschreiben!» Darauf *Doreen*: «Nein, ich muss gar nichts unterschreiben, wenn ich nicht will». Sie wollte das Formular mit nach Hause nehmen, um sich erst einmal beraten zu lassen.

Absenzeneintrag mit Meldung

In der Folge veranlasste *Barthel* den Eintrag einer Absenz im Dossier von *Doreen*; die Absenz wurde zudem ihrem Arbeitgeber gemeldet.

Dagegen hat *Doreen* in der Folge, anwaltlich vertreten, fristgerecht Rekurs bei der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich eingereicht. Doch nachdem die Abschlussprüfungen durchgeführt waren und *Doreen* bescheinigt worden war, sie habe die Prüfung bestanden und somit ihre Zweit-

lehre erfolgreich abgeschlossen, zog sie den Rekurs zurück.

Hätte sie daran festgehalten, wäre er wohl wegen Ausscheidens aus der Schule als gegenstandslos geworden beschrieben worden, unter Auferlegung von ein paar hundert Franken Kosten. Durch den Rückzug hat sie sich diese Kosten erspart.

Regeln sind schwer zugänglich

Der Fall ist für Verhältnisse an solchen Schulen exemplarisch: Über den Wobauftritt der Schule (www.bfs-winterthur.ch) sind zwar viele schön tönende Sätze, etwa im Leitbild oder über die angeblich gelebten Werte zu lesen; Informationen über Rechte und Pflichten von Lernenden einerseits und Lehrenden andererseits oder auch nur schon die Schulordnung sind hier nicht zu finden.

Nur wer im Internet zu recherchieren versteht, findet schliesslich auf einer anderen Plattform (www.bfs-guide.ch) im Kapitel «Dokumente» Schulordnung und andere Reglemente; insgesamt sind es 129 Dokumente. Ein Reglement, welches regelt, wie bei Konflikten zwischen Angehörigen des Lehrkörpers und Berufsschulpflichtigen vorzugehen sei, fehlt bislang allerdings.

Viele Fragwürdigkeiten

Fragwürdig ist primär unter sicherheits- und feuerpolizeilichen Gesichtspunkten, ob *Barthel* die Schulzimmertüre von innen überhaupt abschliessen durfte; bei einem Notfall mit Massenpanik können sich geschlossene Türen sehr negativ auswirken.

Fragwürdig ist, wieso *Barthel* nach der ersten Präsentation von 10 Minuten die Zimmertüre nicht kurz geöffnet hat, um Zuspätgekommenen wenigstens die Teilnahme am Rest des Unterrichts dennoch zu ermöglichen.

Fragwürdig ist, weshalb eine von einer Lehrperson verursachte angebliche Absenz einer Lernenden zur Last gelegt wird; umso mehr, als gemäss Auszug aus dem Absenzenreglement nur eine Verspätung von mehr als 10 Minuten als Absenz gilt.

Fragwürdig ist das Verhalten einer Pädagogin, einer Schülerin zu sagen, sie habe keine Lust auf sie. Wie passt dies zum Anspruch der BFS, als ihre «Werte» «Offenheit – Respekt – Kompetenz – Eigenverantwortung» leben zu wollen?

Fragwürdig ist auch das Verhalten *Barthels*, eine unbeteiligte Lehrperson in das Verfahren einzuschalten.

Reines Machtdenken

Der Fall zeigt reines Machtdenken: Da stehen sich nicht zwei rechtlich Gleichgestellte gegenüber; da wird ein Untertanen- und Obrigkeitsverhältnis gelebt.

Das Beispiel zeigt, dass Lernende an einer solchen Schule gelegentlich noch immer willkürlichem Verhalten ausgesetzt sind, und dass entsprechende Anstrengungen, solches zu vermeiden, noch immer fehlen. Mit einem Anspruch auf Rechtshilfe durch einen unabhängigen Anwalt könnte dies vermieden werden. ●

Freispruch für zwei Ärzte in Deutschland

Am 3. Juli 2019 sind zwei in Deutschland wegen Suizidhilfe strafrechtlich verfolgte Ärzte definitiv freigesprochen worden: Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) in Leipzig bestätigte die schon vor unteren Gerichten erfolgten Freisprüche mit überzeugender Begründung. In beiden Fällen hatten die Ärzte Personen, die ihr Leben beenden wollten, dabei geholfen und nicht eingegriffen, nachdem sie ihr Bewusstsein verloren hatten. Die zuständigen Staatsanwaltschaften sahen in diesem Verhalten Tötung auf Verlangen bzw. versuchte Tötung auf Verlangen durch Unterlassung. In beiden Fällen betonte das höchste deutsche Gericht für Strafsachen, angesichts der gewachsenen Bedeutung der Selbstbestimmung des Einzelnen auch bei Entscheidungen über sein eigenes Leben könne in Fällen des freiverantwortlichen Suizids ein Arzt nicht mit strafrechtlichen Konsequenzen verpflichtet werden, gegen den Willen des Suizidenten zu handeln. (Aktenzeichen: 5 StR 132/18 und 5 StR 393/18).

Im 21. Jahrhundert angelangt

Mit diesen zwei Urteilen ist die strafrechtliche Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland zum Suizid – endlich – im 21. Jahrhundert angekommen. Im vorigen Jahrhundert war noch entschieden worden, egal, ob jemand freiverantwortlich einen Suizidversuch unternommen habe, müsse der Verlust des Bewusstseins als Unfall gewertet werden, was zur Folge hatte, dass jedermann – ungeachtet des Willens der betroffenen Person – zur Einleitung von Rettungsmassnahmen verpflichtet war.

Beide Fälle gehen auf Vorgänge in den Jahren 2012 und 2013 zurück, in welchen der verfassungswidrige § 217 des deutschen Strafgesetzbuches («Geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung») noch nicht in Kraft war. Dieser ist erst am 10. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Der Hamburger Fall

Der erste Fall hat sich am 10. November 2012 in Hamburg zugetragen. Zwei miteinander befreundete Frauen, die eine 85, die andere 81 Jahre alt, die seit vielen Jahren einen gemeinsamen Haushalt führten, und bei denen sich altersentsprechende Gesundheitsprobleme entwickelt hatten, wollten auf jeden Fall verhindern, eine Pflegekraft einstellen oder gar in ein Pflegeheim umziehen zu müssen. Deshalb entschlossen sie sich zu einem gemeinsamen begleiteten Suizid.

Der seit vielen Jahren in diesem Bereich tätige Arzt – ein Psychiater und Neurologe – erklärte sich auf wiederholte Bitten bereit, ihnen dabei beizustehen.

Nachdem beide die dazu erforderliche Medikamenten-Kombination eingenommen hatten und eingeschlafen waren, verzichtete der Arzt darauf, die Rettung zu rufen. Die Hamburger Staatsanwaltschaft fühlte sich bemüssigt, ihn deshalb wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft, Betäubungsmitteldelikts und versuchter Tötung

anzuklagen. Da ihm nicht nachzuweisen war, dass er den beiden die Medikamente verschafft hatte, schied das Betäubungsmitteldelikt aus.

Der Berliner Fall

Der Fall aus Berlin lag etwas anders. Der Arzt, welcher dort gehandelt hatte, stellte seiner sterbewilligen Patientin zwei Rezepte für das einzige Barbiturat aus, welches in Deutschland noch erhältlich ist und in der Regel bei Epilepsien eingesetzt wird. Er versprach ihr auch, nach Einnahme des Medikaments nach ihr zu sehen. Da jener Stoff, wenn überhaupt, nur sehr langsam

Entwicklungen auch in Österreich – Eine Klage – und ein neuer Verein

Ein Thema für den Verfassungsgerichtshof

Österreich ist in Bezug auf die Wahlfreiheit seiner Menschen am Lebensende der wahrscheinlich rückständigste Staat in Europa: Nicht nur bedroht § 78 seines Strafgesetzbuches (StGB) jegliche Beihilfe zu einem Suizid mit Freiheitsstrafe; § 64 Absatz 1 Ziffer 7 StGB weitet diese Bestimmung auch auf Handlungen im Ausland aus, wenn «Täter» und «Opfer» Österreicher sind und in Österreich wohnen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das bedeutet: Reist ein österreichisches DIGNITAS-Mitglied in die Schweiz, um dort sein Leiden und Leben mit einer Freitodbegleitung legal zu beenden, und fährt dabei ein Angehöriger oder Freund, der Österreicher ist und in Österreich wohnt, mit, macht sich dieser schon durch die blosser Mitreise strafbar.

Unwürdiger Zustand

Dieser für einen demokratischen Staat unwürdige Zustand ist von vier Österreichern vor fünf Monaten beim Verfassungsgerichtshof in Wien angefochten worden. Sie sind der Auffassung, diese Rechtslage sei mit der Verfassung und der EMRK nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg am 20. Januar 2011 erklärt hat, das Recht eines Menschen, selbst zu entscheiden, wann und wie er sterben will, sei einer der Aspekte des in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Selbstbestimmungsrechts, dürfte es an einer gültigen Rechtfertigung für die genannten Strafrechtsparagrafen in Österreich fehlen.

Erwartungsgemäss hat inzwischen die österreichische Bundesregierung dem Verfassungsgerichtshof beantragt, die Klage als unzulässig zurückzuweisen oder aber zu entscheiden, die angefochtenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht als verfassungswidrig zu erklären.

EU-Reisefreiheit ist betroffen

Die hängige Klage macht jedoch nicht nur eine Verletzung der EMRK geltend, sondern auch eine Verletzung von EU-Recht: Das EU-Recht garantiert jedem Einwohner

wirkt, dauerte es vom Beginn ihrer Bewusstlosigkeit bis zum Eintritt des Todes zweieinhalb Tage. Während dieser Zeit suchte er sie noch sieben Mal auf. Nachdem er dann den Tod feststellen konnte, stellte er den Leichenschauchein aus.

Auch in diesem Fall hat der BGH gleich wie im Hamburger Fall entschieden.

Solange der beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe angefochtene § 217 StGB noch in Kraft ist, kommt allerdings diesen beiden Urteilen noch nicht viel praktische Bedeutung zu. Fällt § 217 StGB im Herbst, wie allgemein erwartet wird, werden sie jedoch die Grundlage dafür bilden können, dass Ärzte in Deutschland Sterbewilligen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung wieder werden behilflich sein können. ●

eines EU-Landes die volle Reisefreiheit. Wenn nun aber beispielsweise ein Österreicher, der schwer leidet, deswegen in der Schweiz eine Freitodbegleitung in Anspruch nimmt, allein aber nicht mehr reisen kann, müsste er einen Freund oder Angehörigen bitten, ihn zu begleiten. Dies würde den Freund oder Angehörigen aber eben dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, und daraus ergibt sich der Eingriff in die Reisefreiheit.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass insbesondere diese Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg vorgelegt werden muss, was zu deren Klärung für alle EU-Länder führen würde.

DIGNITAS arbeitet in dieser Sache mit dem Wiener Anwalt, welcher die Kläger vertritt, eng zusammen und hat dafür die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung gestellt..

Verein für humanes Lebensende

Beinahe gleichzeitig wie die vorstehend erwähnte Klage ist in Österreich die Gründung des Vereins «Österreichische Gesellschaft für ein Humanes Lebensende» zu verzeichnen, welche sich diesem Thema zu widmen beabsichtigt: ☞ www.oeghl.at

Der Schweizer Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» gratuliert der «Österreichischen Gesellschaft für ein humanes Lebensende» zu ihrer Gründung. Damit reiht sich Österreich in die Gruppe jener Länder ein, in welchen sich gesellschaftliche Kräfte nachhaltig dafür einsetzen, das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannte Selbstbestimmungsrecht des Menschen insbesondere am Lebensende rechtlich durchzusetzen.

Der Kampf wird sich vor allem gegen den nicht nur in dieser Frage inkompetenten katholischen Klerus richten müssen, der in Österreich noch immer zu viel Einfluss auszuüben vermag. Er hält noch immer das Suizid-Tabu aufrecht, verhindert dadurch offene Kommunikation, vernunftgerechtes Handeln und Mitmenschlichkeit. Auch dieser Bereich der Menschenrechte muss – wie jedes andere Menschenrecht auch – gegen die Kirche erstritten werden. ●

Ein wegweisendes Strassburger Urteil

In Verfahren, bei denen es darum geht, Eltern die Sorge um ein Kind zu entziehen, um es in Pflege zu geben oder gar von Dritten adoptieren zu lassen, müssen Behörden besonders sorgfältig handeln, damit dadurch nicht das Menschenrecht auf Achtung des Familienlebens verletzt wird, das von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert ist.

Dies ist die Quintessenz des Urteils der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg vom 10. September 2019 in der Sache *Strand Lobben und andere* gegen Norwegen (<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-195909>).

Im Mai 2008 wandte sich die damals 22 Jahre alte *Trude Strand Lobben* an die norwegische Kinderschutzbehörde. Sie war schwanger, befand sich aber in einer schwierigen Situation: Sie war nicht verheiratet, verfügte über keine eigene Wohnung, und lebte nur vorübergehend bei ihren Eltern. Ausserdem litt sie an einem Gehirnschaden, den sie anlässlich eines epileptischen Anfalls erlitten hatte. Bereits früher, im Oktober 2007, war bei ihr ein Spätabbruch einer Schwangerschaft vorgenommen worden.

Am 10. Juni 2008 suchte sie gemeinsam mit dem mutmasslichen Kindsvater eine gynäkologische Poliklinik im örtlichen Krankenhaus auf; auch dieses Mal wünschte sie einen Schwangerschaftsabbruch. Die Untersuchung ergab jedoch, dass sie sich bereits in der 28. Schwangerschaftswoche befand; ein Abbruch wurde deswegen als unmöglich bezeichnet.

In der Folge stimmte sie zu, nach der Geburt mit dem Kind drei Monate in einem Mutter-Kind-Zentrum zu bleiben, so dass ihre Fähigkeit, das Kind richtig zu pflegen, beurteilt werden könne. Das Krankenhaus

hielt fest, dieser Aufenthalt sei freiwillig; Mutter und Kind könnten das Zentrum jederzeit verlassen.

Wegnahme des Kindes

Am 25. September 2008 brachte sie einen Sohn zur Welt. Doch als sie bereits am 17. Oktober samt dem Kind aus der Institution austreten wollte, löste dies bei den dort Verantwortlichen grösste Bedenken aus: das Kind war stark untergewichtig; die Mutter war jeweils nachts nicht aufgewacht, um das Baby zu stillen, und auch die Körperpflege für das Kind erwies sich als ungenügend.

So wurde entschieden, das Kind notfallmässig in ein Säuglingspflegeheim zu platzieren. Dabei wurde angeordnet, alle drei Stunden zu überprüfen, ob es genügend Nahrung erhält, da befürchtet wurde, es könnte sonst nicht überleben. Dort konnte die Mutter ihr Kind jede Woche nur einmal während einer halben Stunde sehen, wobei meistens auch ihre Mutter, gelegentlich auch ihr Vater, anwesend waren.

Langer Weg durch die Institutionen

Darauf begann ein langer Weg durch die Institutionen, weil die Mutter sich gegen die Wegnahme des Kindes zur Wehr setzte. Sie machte geltend, das Kind könne gemeinsam mit ihr und ihren Eltern aufwachsen; die Grossmutter hatte sich bereit erklärt, dabei behilflich zu sein. Doch ihr Antrag wurde abgelehnt, und die Besuchszeiten auf lediglich sechs Besuche von je zwei Stunden Dauer pro Jahr festgesetzt. Da sich bei diesen Begegnungen kein gutes Einvernehmen der Mutter mit den Pflegeeltern ergab, erschien das Kind nachher den Behörden jeweils als ermüdet, ängstlich und unsicher.

Am 8. Oktober 2011 entschied die zuständige Bezirksbehörde, der Mutter sei die elterliche Sorge zu entziehen, und das Kind dürfe durch die Pflegeeltern adoptiert werden. Es war damals etwas mehr als drei Jahre alt.

Am 15. Oktober 2012 hielt schliesslich das oberste Appellationsgericht Norwegens diesen Entscheid für gerechtfertigt und wies die Berufung der Mutter definitiv ab. Darauf wandte sie sich mit einer Beschwerde an den EGMR in Strassburg.

Erst Abweisung, nun Gutheissung

Am 30. November 2017 wies eine Kammer des EGMR die Beschwerde der Mutter mit 4:3 Stimmen ab. Daraufhin hatte ihr Antrag, den Fall der Grossen Kammer des EGMR zu unterbreiten, Erfolg. Diese hat den Kammerentscheid mit 13 gegen 4 Stimmen umgestossen und der Mutter Recht gegeben: Norwegen habe den Anspruch auf Achtung ihres Familienlebens verletzt. Der Staat muss ihr dafür eine Genugtuung von 25'000 Euro bezahlen.

Begründet hat die Grosse Kammer ihren Entscheid in dem 100 Seiten umfassenden Urteil vor allem damit, dass den Behörden eine ganze Anzahl schwerwiegender Unterlassungen vorzuwerfen seien. Insgesamt

seien die norwegischen Vorschriften über das Kontaktrecht zwischen leiblichen Eltern und Kindern, die sich in Obhut befinden, zu restriktiv, was der Gerichtshof schon früher verschiedentlich festgestellt habe.

Im vorliegenden Fall habe die Einschränkung des Kontakts der Mutter mit ihrem Kind die Entwicklung einer normalen Bindung zwischen den beiden unmöglich gemacht. Die Behörden hätten zu einseitig darauf abgestellt, was sie als das im Interesse des Kindes Notwendige angesehen haben, ohne dagegen die berechtigten Interessen der Mutter ausreichend abzuwägen. Es sei nie ernsthaft damit gerechnet worden, dass Mutter und Kind je wieder vereinigt würden. Zudem sei auf Gutachten abgestellt worden, die überholt gewesen seien, und es sei auch nicht berücksichtigt worden, dass *Trude Strand Lobben* mittlerweile geheiratet hat und Mutter eines zweiten Kindes geworden ist.

Ein Paradedfall in jeder Hinsicht

Das Verfahren stellt in jeder Hinsicht einen Paradedfall dar, der geradezu beispielhaft zeigt, wie die Strassburger Rechtsprechung funktioniert.

- Nicht nur ein Staat, sondern auch eine natürliche Person hat die Möglichkeit, das Urteil einer Kammer bei der Grossen Kammer des EGMR anzufechten;
- in einem solchen Fall urteilen anstatt «nur» sieben Richterinnen und Richtern deren siebzehn;
- an einem Verfahren vor dem EGMR können sich auch nicht direkt betroffene Staaten, Organisationen und Einzelpersonen beteiligen und dem Gericht ihre Auffassungen zu den in Frage stehenden Themen vortragen. In diesem Fall haben sich mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten die Regierungen folgender Staaten zu Wort gemeldet: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Italien, Slowakei, Tschechien und des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland. Ausserdem wurden Ausführungen von vier privaten Organisationen zugelassen;
- dabei kann es vorkommen, dass die Grosse Kammer anders urteilt als die vorher mit dem Fall befasste Kammer, wie das hier geschehen ist;
- Richter, die mit dem eigentlichen Entscheid oder aber seiner Begründung nicht einverstanden sind, können einzeln oder mit anderen gemeinsam dem Urteil zustimmende oder ablehnende Bemerkungen anfügen und so Einblicke in die Diskussion im Gericht ermöglichen.

Daraus zu ziehende Lehren

Die Grosse Kammer hat damit klar gemacht, dass das Entziehen von Kindern ein sehr schwer wiegender Vorgang ist, welcher verlangt, dass alle damit befassten Behörden und Gerichte nicht nur die Interessen der betroffenen Kinder, sondern auch jene der Eltern oder Elternteile sorgfältig gegeneinander abwägen müssen; dabei sind auch Änderungen in den persönlichen Verhältnissen im Laufe des Verfahrens zu berücksichtigen. Das blosses Behaupten, eine solche Massnahme diene dem Kindeswohl, vermag nicht zu genügen. ●